

<b>HOCHSCHULE DÜSSELDORF</b>	
<b>Fach: Steuereinflüsse im Unternehmen (Bachelor B.A.)</b>	<b>Fachbereich: 07</b>
<b>Prüfer: Prof. Dr. Jurowsky, Prof. Dr. Voos</b>	<b>WS 2015/2016</b>
<b>Bearbeitungszeit: 120 Minuten (PO 2011)</b>	<b>Datum: 28.01.2016</b>
<b>Hilfsmittel: Unkommentierte Steuer- und Wirtschaftsgesetze, unkommentierte Steuerrichtlinien, nicht programmierbarer Taschenrechner</b>	

**Wichtiger Bearbeitungshinweis:**

**Die vorliegende Klausur besteht aus zwei Teilen:**

- 1. Klausurteil Ertragsteuerliche Einflüsse (67%, Prof. Dr. Jurowsky)**
- 2. Klausurteil Verkehrsteuerliche Einflüsse (33%, Prof. Dr. Voos)**

**Beide Klausurteile sind zu bearbeiten.**

**Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Lösungen der beiden Klausurteile ausschließlich und getrennt auf den hierfür vorgesehenen Lösungsbögen erfolgen. Lösen Sie daher nicht den Klausurteil Ertragsteuern auf dem Lösungsbogen Verkehrsteuern und umgekehrt.**

**Lösungsansätze, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, gehen nicht in die Bewertung ein.**

**Es gilt die Rechtslage zum 01.01.2015. Bitte achten Sie hierbei insbesondere auf die Anwendung des richtigen Einkommensteuertarifes nach § 32a EStG (vgl. Anlage).**

**Sofern sich im Rahmen Ihrer Lösung Wahlmöglichkeiten ergeben, gehen Sie von der Lösung aus, die zu einer Minimierung der steuerlichen Belastung in dem betreffenden Jahr führt. Ggf. erforderliche Anträge gelten als gestellt und Nachweise als erbracht.**

## Sachverhalt

An der Brösel GmbH (im Weiteren: GmbH) sind die Eheleute Elvira Brösel mit 20% und Werner Brösel mit 80% beteiligt. Geschäftszweck der GmbH ist die Konzeption, Vorbereitung und Durchführung von Motorradtreffen im In- und Ausland. Die Geschäftsführung in der GmbH wird von Elvira im Rahmen der Einzelvertretung ausgeführt, sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die GmbH hat ihren Sitz und ihre einzige Betriebsstätte in Köln (gewerbesteuerlicher Hebesatz: 475%) und ist voll vorsteuerabzugsberechtigt. Die GmbH hat für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.15 bis zum 31.12.15 einen vorläufigen (handelsrechtlichen) Jahresabschluss erstellt, dessen Gewinn- und Verlustrechnung einen **Jahresüberschuss i.H.v. €155.000** ausweist. Hierbei sind nachfolgend dargestellte Sachverhalte wie jeweils beschrieben berücksichtigt worden:

1. Elvira hat für die Übernahme der Geschäftsführung von der GmbH in 15 insgesamt ein angemessenes Gehalt von € 80.000 erhalten, das von der GmbH als Personalaufwand gebucht worden ist.
2. Werner hat der GmbH bereits vor Jahren ein Darlehen mit einem Nennwert i.H.v. € 250.000 ausgereicht, das mit 10% p.a. zu verzinsen ist. Für den Zinszahlungszeitraum vom 01.07.15 bis zum 30.06.16 wurden in 15 vorschüssig Zinsen i.H.v. € 25.000 von der GmbH gezahlt und in voller Höhe in 15 als Zinsaufwand gebucht. Es ist davon auszugehen, dass ein Zinssatz i.H.v. 5% p.a. dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.
3. Die GmbH hat von einem Bekleidungsunternehmen am 20.12.15 einen Vorschuss i.H.v. € 10.000 (ohne Umsatzsteuer) auf Standgebühren hinsichtlich einer von der GmbH organisierten Messe erhalten, die in 16 durchgeführt wird. Der gesamte Betrag i.H.v. € 11.900 (mit Umsatzsteuer) wurde von der GmbH mit Zahlungseingang als Ertrag gebucht.
4. Die GmbH hat in einer Fachzeitschrift im September 15 eine Anzeigenserie zur Bewerbung der von der GmbH organisierten Motorradtreffen geschaltet, die von September 15 bis Februar 16 läuft und monatlich einmal erscheint. Der gesamte Betrag, der für die Anzeigenserie im September 15 zu zahlen gewesen ist, hat € 150.000 (ohne Umsatzsteuer) betragen und wurde von der GmbH als Aufwand gebucht.

5. Die GmbH hat im Dezember 15 ein Wintertreffen der „Motorradfreunde Sauerland“ durchgeführt und zur Bewachung des Geländes einen privaten Wachdienst beauftragt. Die Abrechnung des Wachdienstes liegt zum 31.12.15 noch nicht vor, die GmbH rechnet mit einem Betrag zwischen € 10.000 und € 12.000 (jeweils zzgl. Umsatzsteuer).
6. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die GmbH an folgenden Unternehmen beteiligt ist:
  - a) An einer gewerblichen tätigen OHG in einem Umfang von 30%. Die OHG hat für 15 auf der Grundlage einer zutreffenden einheitlichen und gesonderten Gewinnermittlung insgesamt Einkünfte (i.S.v § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG) i.H.v. € 300.000 erzielt und eine Gewinnauszahlung an die GmbH mit einem Betrag i.H.v. € 100.000 vorgenommen. Die GmbH hat diesen Zahlungsbetrag in 15 in voller Höhe als Ertrag gebucht.
  - b) An einer AG ebenfalls in einem Umfang von 30%. Die AG hat im Juli 15 aus dem Vorjahresgewinn insgesamt einen Betrag i.H.v. € 560.000 als Bruttodividende an ihre Aktionäre ausgeschüttet. Hinsichtlich der auf die GmbH entfallenden Dividende sind bei der GmbH noch keine Buchungen erfolgt. Die Beteiligung an der AG wurde von der GmbH fremd finanziert und verursachte in 15 Zinszahlungen i.H.v. € 20.000, die als Zinsaufwand verbucht wurden.

Die GmbH schüttet im Dezember 15 einen Betrag von insgesamt € 200.000 an die Eheleute Brösel aus und hält hierbei 25% Kapitalertragsteuer (€ 50.000) ein. Die entsprechenden Buchungen bei der GmbH sind insoweit zutreffend erfolgt. Elvira hatte ihren Geschäftsanteil vor Jahren fremd finanziert, sie zahlt auf dieses Darlehen in 15 Zinsen i.H.v € 23.000.

**Aufgaben siehe Folgeseite!!**

## Aufgaben

1. Ermitteln Sie die gesamte Ertragsteuerbelastung der GmbH für das Wirtschaftsjahr 15 und die Einkommensteuerbelastung der Eheleute Brösel für das Kalenderjahr 15. Andere als die zuvor dargestellten Einkünfte liegen nicht vor. Bei Werner Brösel sind € 3.000 und bei Elvira Brösel € 4.000 als Sonderausgaben für das Jahr 15 ohne weitere Prüfung zu berücksichtigen.
2. Wie verändert sich Ihre Lösung zu 1., wenn (jeweils alternativ):
  - a. Sie davon ausgehen, dass die Beteiligung der GmbH an der OHG nicht 30%, sondern 50% beträgt;
  - b. Sie davon ausgehen, dass die Beteiligung der GmbH an der AG nicht 30%, sondern 5% beträgt;
  - c. Sie davon ausgehen, dass Werner als Geschäftsführer für die GmbH tätig ist und hieraus ein angemessenes Gehalt i.H.v. € 80.000 p.a. erzielt.